

Wirtschaftskammer Steiermark
RECHTSSERVICE

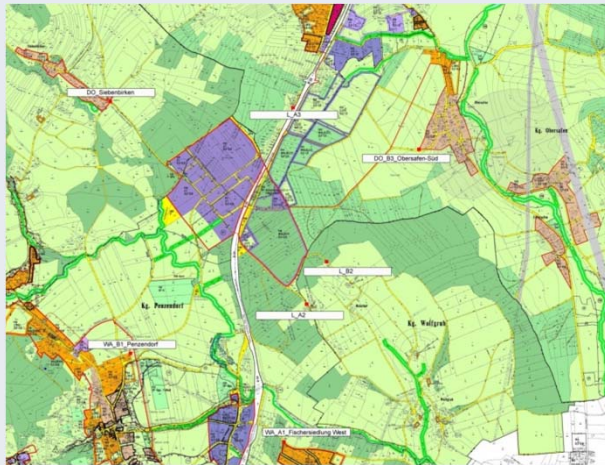
E-Mail: rechtsservice@wkstmk.at

Tel. 0316/601-601

web: <http://wko.at/stmk/rs>

Industrieemissions-RL

Standortbewertung und -sicherung



Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Genehmigungsablauf

- Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan -> Gemeinde
Steir. Raumordnungsgesetz

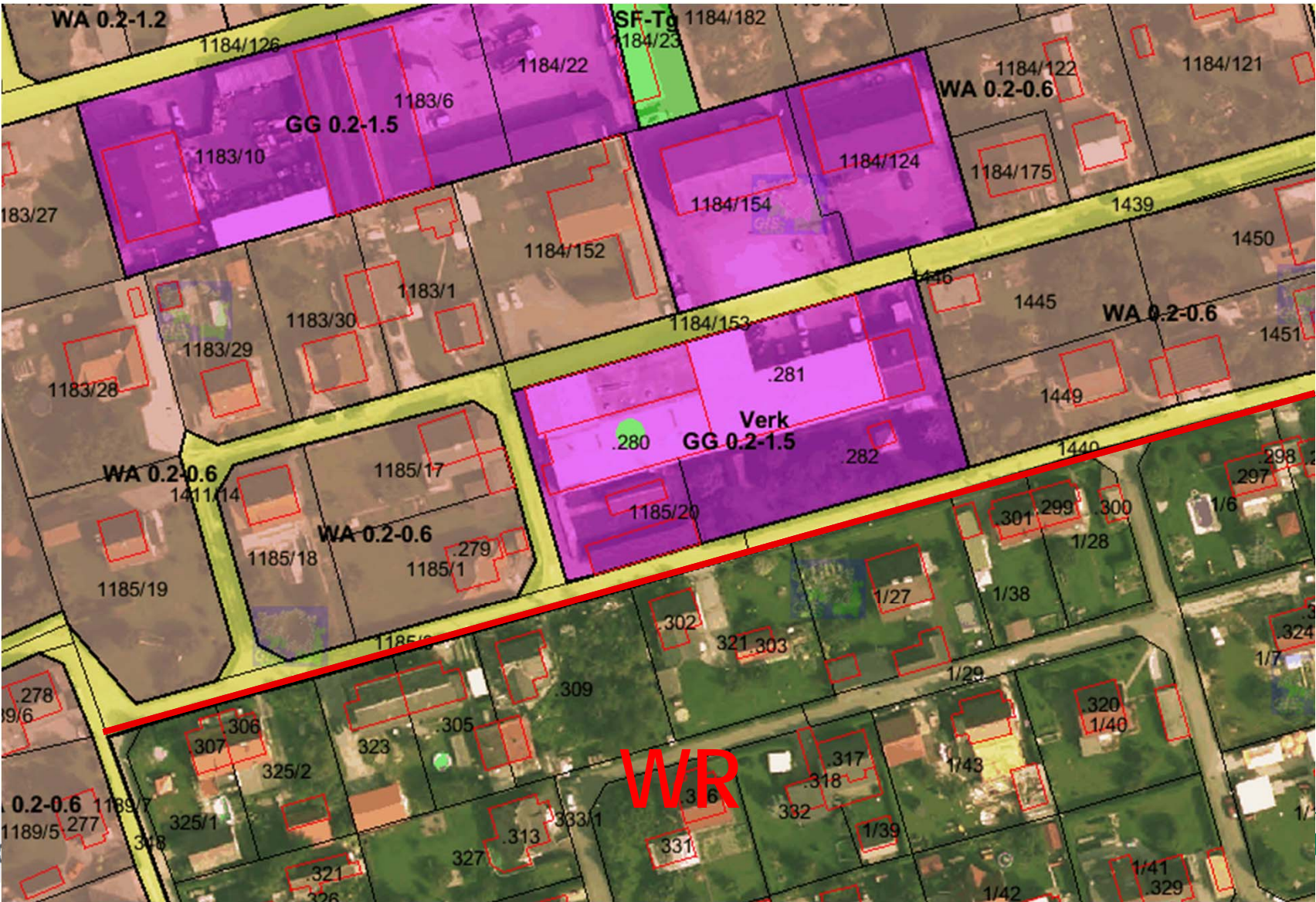
www.raumplanung.steiermark.at

www.graz.at, www.gis.steiermark.at



- Baugenehmigung -> Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde
Steir. Baugesetz (Novelle, 1. Mai 2011)
- Betriebsanlagengenehmigung -> Bezirksverwaltungsbehörde
Gewerbeordnung, Abfallwirtschaftsgesetz, UVP
- integrierte Anlagengenehmigung, dh eine Genehmigung, die sich über alle Umweltmedien erstreckt (Luft, Wasser, Abfall, Boden, Energie),

Raumplanung



Schadstoffausbreitung

- **Transport mit dem Wind**



- **Verdünnung durch turbulente Diffusion**



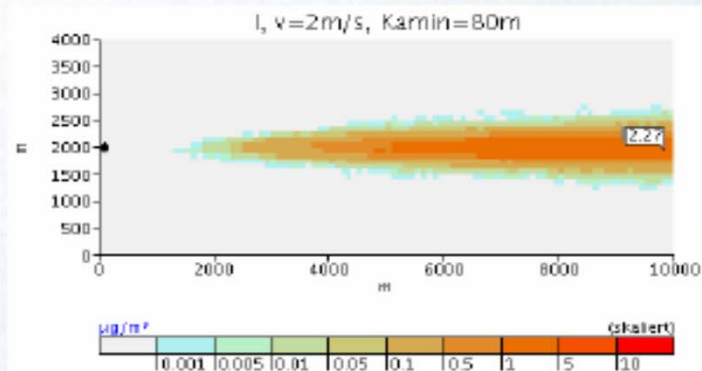
- **Chemische Umwandlungen**

- **trockene/nasse Deposition**

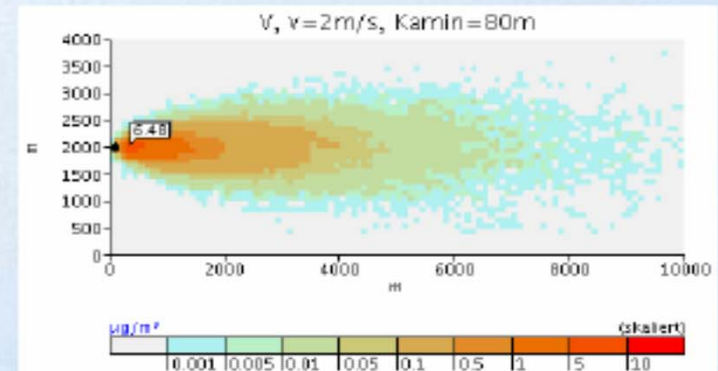
- Niedrige Quellen: hohe Belastung bei schlechter Durchmischung
- Hohe Quellen: hohe Belastung bei guter Durchmischung (nur im Nahbereich!)
- Je größer Entfernung von Quelle, desto geringer Schadstoffgradient in Abgasfahne

Schadstoffkonzentration - Ausbreitung

Hoher Schornstein (80 m)

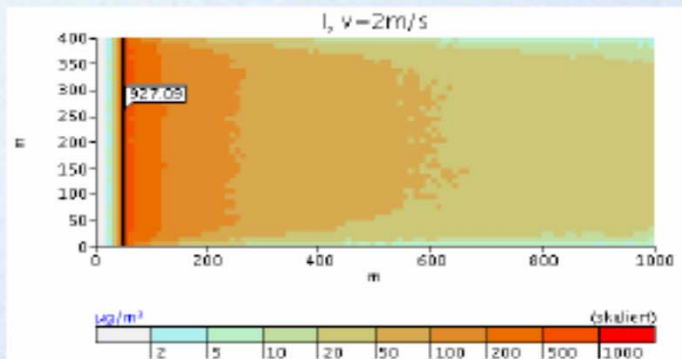


Schlechte Durchmischung:
Maximalkonzentration: $2,27 \mu\text{g}/\text{m}^3$

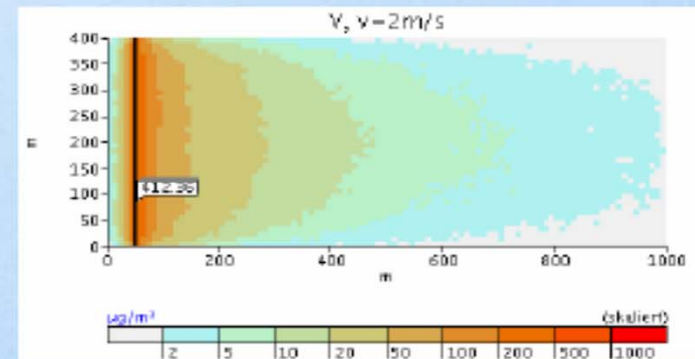


Gute Durchmischung:
Maximalkonzentration: $6,48 \mu\text{g}/\text{m}^3$

Straße (bodennahe Freisetzung)



Schlechte Durchmischung:
Maximalkonzentration: $927,09 \mu\text{g}/\text{m}^3$



Gute Durchmischung:
Maximalkonzentration: $412,36 \mu\text{g}/\text{m}^3$

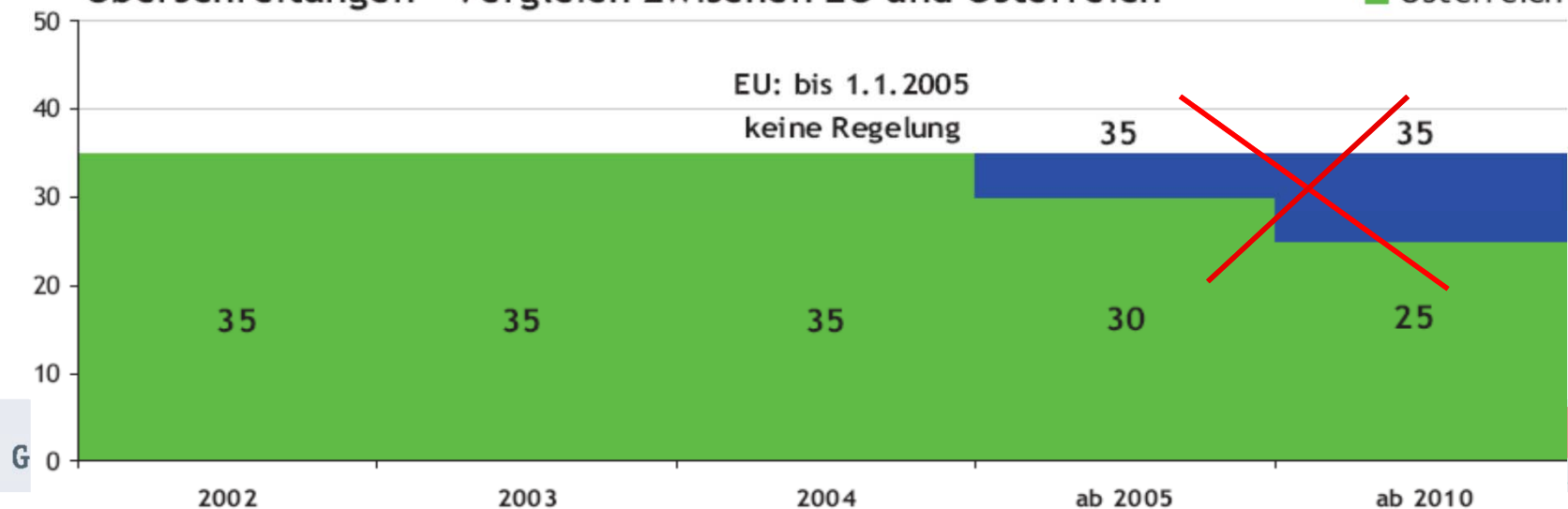
→ Bodennahe Quelle verursacht bei ungünstigen Bedingungen bei gleicher Emission eine um bis zu rund 400 mal höhere Schadstoffbelastung als hohe Quelle!

Emissionen - Immissionen

EU-Luftqualitätsregime

- dient eher dem vorsorgenden als dem gefahrenabwehrenden Gesundheits- und Umweltschutz („Grenzwertdegression“)
- objektive Umweltschutznorm

Feinstaub PM10: Anzahl der zulässigen Tagesmittelwert-Überschreitungen - Vergleich zwischen EU und Österreich



Bedeutung des IPPC-Regimes für Ö

Rechtssicherheit

Schutz vor legislativen „Alleingängen“

Harmonisierung

nicht nur innerhalb der EU, sondern auch bezüglich des zersplitterten österreichischen Anlagenrechts

GewO, EG-K, AWG, Landesanlagenrechte

Standardisierung

Chancengleichheit im Wettbewerb der Nachbarstaaten

EU-Industrieemissionsrichtlinie IE-RL (Industry Emission Directive IED)

am 06.01.2011 in Kraft getreten

Die Frist zur Umsetzung in nationales Recht beträgt zwei Jahre.

Diese ersetzt folgende Richtlinien:

IPPC, Großfeuerungsanlagen, Abfallverbrennung, VOC-Anlagen und Titandioxid

Betroffene Branchen

- Abfallbehandlungsanlagen zur Verwertung und Beseitigung (z.B. Deponie, Verbrennung, Mitverbrennung)
- bestimmte industrielle Abwasserbehandlungsanlagen

zB Energiewirtschaft, Chemische und Papierindustrie, aber auch Intensivtierhaltung, Oberflächenbehandlung mit org. Lösemitteln ab 150 kg/h oder 200 t/Jahr

Neue Industrieemissions-RL bringt

Erweiterung des Anwendungsbereichs

Besonders in den Sektoren Abfall, Holzindustrie, Nahrungsmittel, Futtermittel, Abwasserbehandlung, Energie, mineralverarbeitende Industrie

Verschärfung der Genehmigungsanforderungen

erhöhte Verbindlichkeit der BVT-Instrumente, restriktivere Ausnahmen

Intensivierung der Nachkontrolle

schärfere Anforderungen, kürzere Fristen

Abfallwirtschaft (Anhang I Z 5)

- Kumulierungsbestimmung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
- eigene Nomenklatur mit Übersetzungsguidelines der Kommission
 - Abfallrahmen-RL: R-und D-Verfahren
 - IE-RL: Terminologie gemäß klassischen, abfallrechtlichen BV

gefährliche Abfälle:

- jetzt auch alle Verwertungsverfahren
- Zwischenlager außer zeitweilige Lagerung beim Erzeuger

nichtgefährliche Abfälle:

- Verbrennung ab 3 t/h (bisher nur Siedlungsabfälle)
- Ausweitung bei Beseitigungsanlagen (bisher nur biolog. und C/P)
- jetzt auch Verwertungsanlagen

Energiewirtschaft (Anhang I Z 1)

bisher: "Feuerungsanlagen" über 50 MW (nicht: Trockner, Industrieöfen)

jetzt: "Verbrennung von Brennstoffen" ab 50 MW

RL 2009/29/EG (Emissionshandel):

"Bei diesen Einheiten kann es sich unter anderem um alle Arten von Heizkesseln, Brennern, Turbinen, Erhitzern, Industrieöfen, Verbrennungsöfen, Kalzinierungsöfen, Brennöfen, Öfen, Trocknern, Motoren, Brennstoffzellen, CLC-Einheiten (Chemical Looping Combustion Units'), Fackeln und thermischen oder katalytischen Nachbrennern handeln."

Neuer Betreiberbegriff (Art 3 Z 14)

Es reicht der „teilweise“ Betrieb oder Besitz der IPPC-pflichtigen Anlage

-> Keine Umgehung durch bloße Betreiberaufspaltung

Additionsregel bezieht sich nicht mehr auf „ein und denselben Betreiber“, sondern auf „ein und dieselbe Anlage“

Flexibleres Verfahrensmodell für „Die Genehmigung für mehrere Teile einer Anlage, die von verschiedenen Betreibern betrieben wird“ (Art 4 Abs 3)

RL bringt eher Klarstellung als echte Verschärfung

Anlagenbegriff; IPPC-RL (Art. 2 Z 3)

Welche Anlagen bzw -teile sind betroffen?

- ortsfeste technische Einheit
- in Anhang I genannte Tätigkeiten
- sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten
- in einem technischen Zusammenhang, "Auswirkungen auf die Emissionen"

Überprüfung (Art 21)

regelmäßige Eigen-Überprüfung von Genehmigungsaufgaben, wenn notwendig auf den **neuesten Stand** bringen

Betreiber übermittelt nur auf Anfrage der Behörde

Behörde zieht für Überprüfung Informationen heran, die durch **Überwachung oder Inspektionen** erlangt wurden

Abs 3: Innerhalb von **4 Jahren** (vorher 10) nach Veröffentlichung von Entscheidungen über BVT-Schlussfolgerungen:

- Überprüfung aller Auflagen / **Aktualisierung** auf neuesten Stand
- Einhaltung Auflagen
- Berücksichtigung aller neuen/aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen

Stilllegung (Art 22)

Abs 1 (Grundsatz):

Festlegung von Auflagen bei endgültiger Tätigkeitseinstellung

Abs 2 (gefährliche Stoffe):

- bei Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von „einschlägigen“ gefährlichen Stoffen
- Berichtspflicht des Betreibers über Ausgangszustand Boden/Grundwasser
- bevor Anlage in Betrieb genommen/
Genehmigungserneuerung
- erstmals 2 Jahre nach Inkrafttreten der IE-RL

Stilllegung (Art 22)

- Inhalt Bericht: erforderliche Informationen zur Ermittlung der Boden-und Grundwasserverschmutzung (Vergleich mit Zustand bei endgültiger Einstellung)
- Mindestinformationen
 - Geländenutzung (derzeitige, ev. frühere)
 - falls verfügbar Boden-und Grundwassermessungen über Zustand zum Zeitpunkt Berichtserstellung; alternativ neue Messungen bzgl gefährliche Stoffe

KOM: Erstellung von Leitfäden über Berichtsinhalt

Übergangsbestimmungen

- **Umsetzung in nationales Recht: 2 Jahre (Art. 80/1)**
- **Bestehende Anlagen (in Betrieb bzw. vollständiger Antrag)**
Anpassung binnen 3 Jahren (= 1 Jahr netto!)
- **Bestehende Anlagen, die neu erfasst werden**
Anpassung binnen 4,5 Jahren (= 2,5 Jahre netto!)
- **Verbrennung von Brennstoffen (in Betrieb)**
 - > >50 MW: 3 Jahre
 - > <50 MW: 4,5 Jahre

Resümee

- Einheitliche Standards in Europa?
- mehr IPPC-Anlagen
- kleinere Abweichungsfenster
- Harmonisierung der Auflassungsvorkehrungen
- höhere Rechtssicherheit und Wettbewerbsgleichheit
- neuer Schub für Binnenharmonisierung des österreichischen Industrieanlagenrechts

PLANUNGSRICHTWERTE (Lärm, Luft)

für das Planungsgebiet
„Gewerbepark Greinbach-Ost“

Verfasst von **HC Heigl Consulting ZT GmbH** 2008 – 2009,
Idee und Methodik: **Univ. Prof. DI. Dr. techn. Franz Heigl**

Auftraggeber:



Gemeinde Greinbach

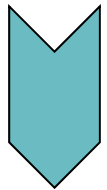
Geh't der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



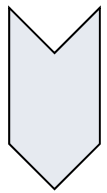
ZIEL



„RAUMPLANUNG“ klärt als erste Beurteilungsebene die wesentlichen
Vorfragen
(worst case Szenario)

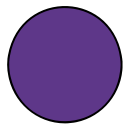


Die Bau- und Gewerberechtbehörde werden entlastet.



Der Investor

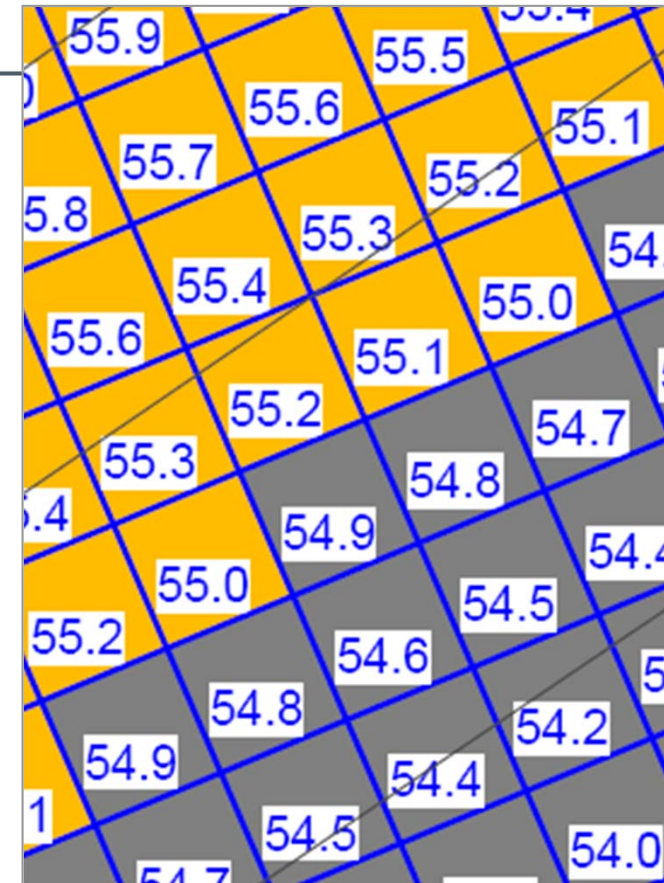
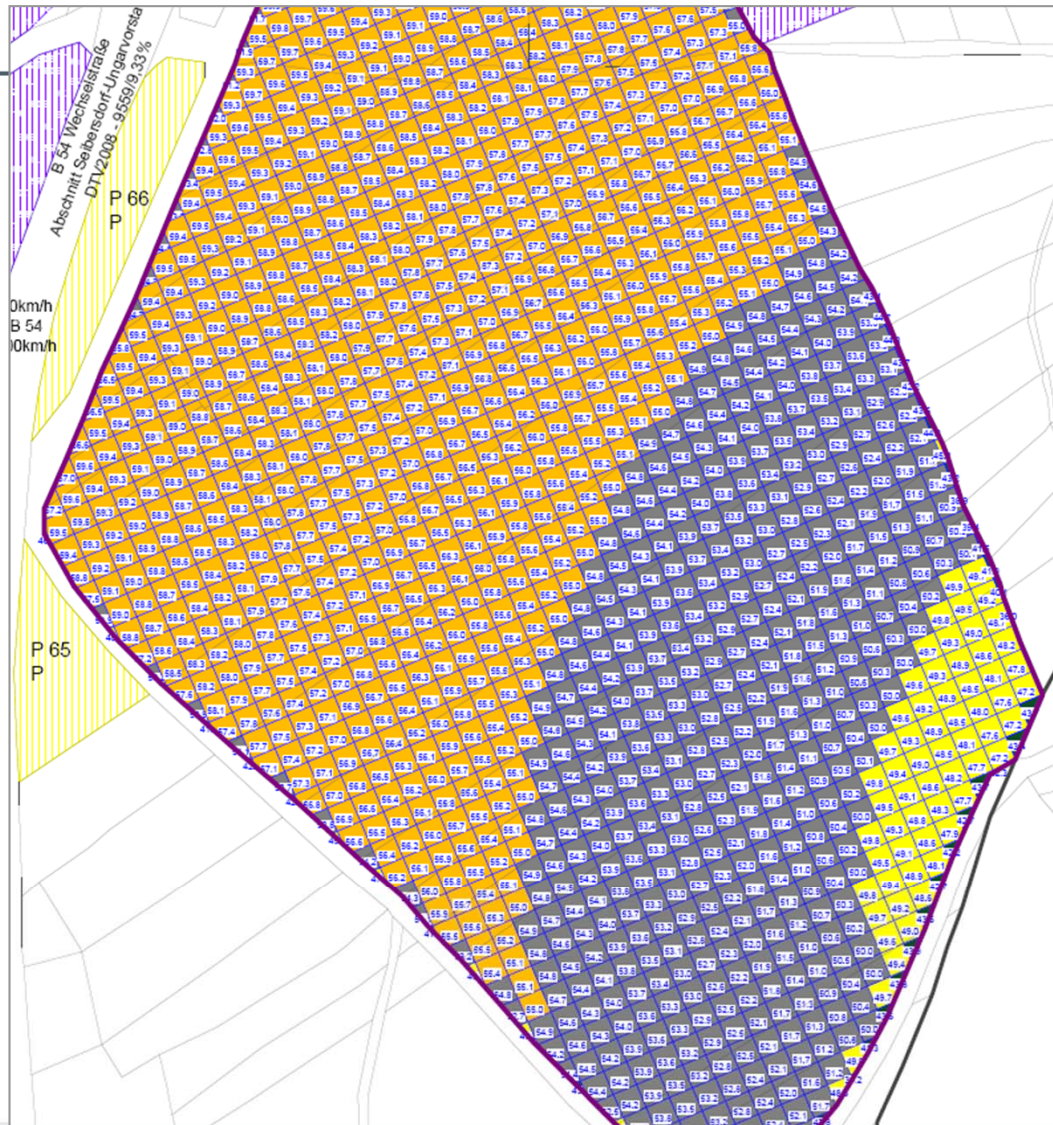
spart Zeit und Geld bei der Entscheidungsfindung
kennt bereits bei Erwerb der Grundstücke die Rahmenbedingungen der
Nutzungsrechte .
muss nicht bis zum Bau- oder Gewerberechtverfahren warten.
muss vorab keine teuren Planungen und Gutachten in Auftrag geben.
braucht nur bei Überschreitung der Planungsrichtwerte aufwendige Gutachten



Der Anrainer hat eine gesicherte Wohnqualität

Planungsrichtwerte für Lärm auf Basis GEWERBERECHT

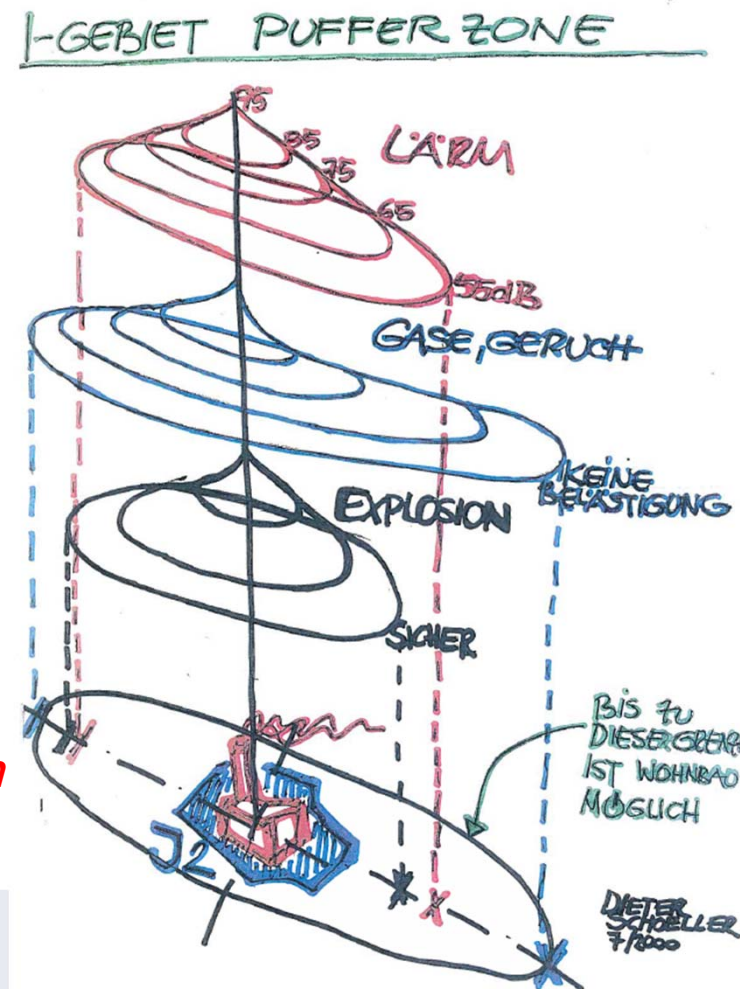
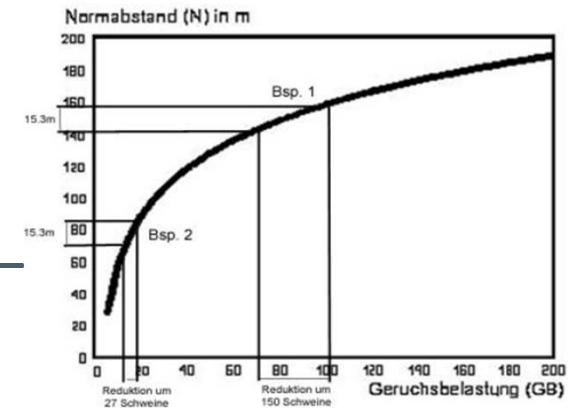
Modell für zulässige Gesamt-Schall-Leistungspegel (LwA) – Tag
(unter Berücksichtigung der Lärmmessung) - Detail



Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

Freihaltegebiete

- Zum Schutz der Betriebe zB vor heranrückender Wohnbebauung (ähnlich wie für die landwirtschaft-lichen Betriebe), um hier ausreichende Abstände zu den Betrieben zu gewährleisten.
- § 33 Abs 2: „Als Freihaltegebiete können solche Flächen festgelegt werden, die im öffentlichen Interesse, insbesondere
- zum Schutz der Natur oder des Orts- und Landschaftsbildes oder wegen der natürlichen Verhältnisse wie
- Grundwasserstand, Bodenbeschaffenheit, Lawinen-, Hochwasser-, Vermehrungs-, Steinschlag- und Rutschgefahr **sowie Immissionen** usw. von einer Bebauung freizuhalten sind.“



16.03.2011



Unser Angebot

LB2: Unternehmensservice

- Sofortservice
- Rechtsservice
- Regionalstellen
- Wirtschaftsservice
- Gründerservice
- ICS / Export
- Zahlen, Daten & Fakten
- Koordination

Dipl.-Ing. Peter Postl
E peter.postl@wkstmk.at

wko.at/stmk/rs



Die ExpertInnen für betriebliche Rechtsfragen

Von Rechtsberatung bis Rechtshilfe: Wir kennen den Weg durch den Paragraphendschungel und sind Ihr Ansprechpartner für komplexe Beratungs- und Dienstleistungen.

Sie brauchen sie nur noch zu nutzen!

Rechtsberatung zu folgenden Themen:

- Arbeitsrecht
- Sozialrecht
- Steuerrecht
- Wirtschaftsrecht, Gesellschaftsrecht, Handelsrecht
- Umweltrecht
- Unternehmensgesetzbuch
- Arbeitsgerichtliche Rechtshilfe von der Beratung bis zum Musterprozess
- Lohnabrechnung – nutzen Sie unser zuverlässiges und kostengünstiges Angebot, das bereits 1.200 steirische Unternehmer mit rund 12.000 DienstnehmerInnen in Anspruch nehmen (in Zusammenarbeit mit IBM und LGVSoft)
- Zoll und Außenwirtschaftsrecht

Profitieren Sie von:

- Rechtsübergreifende Teamberatungen u.a. auch speziell zum Thema Betriebsübergabe (Steuerrecht, Gewerberecht, SVA)
- Steuersprechstage in den steirischen Bezirken
- Regelmäßige ERFA`S (Erfahrungsaustausch) im Arbeitsrecht, Vergaberecht und Zollrecht
- Informationsveranstaltungen zu gesetzlichen Neuerungen und aktuellen Themen



Dr. Ingrid Kuster
Kordinatorin
Rechtsservice

A-8021 Graz, Körblergasse 111-113
Telefon: +43 (0)316 601 601
Fax: +43 (0)316 601 505
Email: rechtsservice@wkstmk.at
Hotline: 0316/601-601



Haben Sie Fragen?
Wir haben die Antworten unter
0316-**601-601**

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

IHR RECHTSSERVICE

Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113, 8010 Graz

T: 0316/601-601

F: 0316/601-505

E: rechtsservice@wkstmk.at

web: <http://wko.at/stmk/rs>